

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4815**

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 17.9.2015

nachrichtlich:
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Gez. Karin Reese-Cloosters

15. September 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Bezug auf den Kurzbericht zur 99. Sitzung des Finanzausschusses und die Sitzung am 03. September 2015, hat das Wirtschaftsministerium die Bitte, eine quartalsweise Information über die geförderten Unternehmen bereit zu stellen, gerne aufgenommen.

Gerne kommt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) dem Wunsch des Finanzausschusses nach regelmäßiger Information über die Förderfälle nach. Wir stimmen derzeit ein ressourcenschonendes Verfahren mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) ab. Bis dato wurden noch keine Bewilligungen ausgesprochen.

Die „Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)“ wurde vor Veröffentlichung dem Landesrechnungshof (LRH) zweimal zur Stellungnahme übersandt. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass das LPW und damit auch die einzelbetriebliche Investitionsförderung (EBF) von neuen Rahmenbedingungen aufgrund von EU- und bundesweiten Vorschriften gekennzeichnet ist.

Die einzelnen Vorschläge des LRH und die fachliche Bewertung des MWAVT gebe ich gerne im Detail nachfolgend zur Kenntnis:

LRH zur Tz. 4.2: Empfehlung, dass der Grunderwerb für alle Vorhaben als Beginn des Vorhabens deklariert werden sollte.

Bewertung MWAVT: Unbebaute Grundstücke sind regelmäßig wieder veräußerbar und wertbeständig, so dass diese projektunabhängig erworben bzw. veräußert werden können. Der Grunderwerb ist zuwendungsrechtlich in der EBF von untergeordneter Bedeutung. Der Grunderwerb ist nur beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätten als Beginn des Vorhabens zu bewerten (Ziff. 4.2 der RL) und förderfähig. Kosten des Grunderwerbs sind in diesen Fällen bis zu maximal 10% der gesamten zuschussfähigen Kosten des Investitionsvorhabens förderfähig (Ziff. 4.7 der RL). Diese Praxis folgt der Intention des GRW-Koordinierungsrahmen (GRW-KR). Ziffer 1.3.1: ... "Der Grunderwerb mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte ist nicht als Beginn des Vorhabens zu sehen, es sei denn die Kosten des Grunderwerbs sind in die Förderung einbezogen". Aufgrund des GRW-KR wurde deshalb der Empfehlung des LH nicht gefolgt.

LRH zur Tz. 4.7: Einführung einer Bagatellgrenze bei Kleinstbetrag-Rechnungen, z.B. 150 €. Diese Rechnungen wären nicht mehr förderfähig. Damit soll eine Reduzierung des Verwaltungsaufwand stattfinden.

Bewertung MWAVT: In der seinerzeitigen Prüfungsmitteilung des LRH stand: „Die IB steht Vereinfachungen bei der Belegprüfung aufgeschlossen gegenüber, verweist aber darauf, dass hierüber das Wirtschaftsministerium zu entscheiden habe. Das sollte das Ministerium tun. Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Richtlinienanpassungen entsprechende Regelungen aufzunehmen“. Nach Bewertung des MWAVT ist durch die Einführung einer solchen Bagatellgrenze der Verwaltungsaufwand nicht verlässlich zu reduzieren. Im Interesse der Gleichbehandlung für das gesamte LPW muss eine Bagatellgrenze für alle Projekte geregelt werden. Es wäre zu befürchten, dass durch eine solche Regelung zukünftig insbesondere kleine Unternehmen weniger förderfähige Kosten geltend machen könnten und somit einen geringeren Zuschuss erhalten würden. Darum hat das MWAVT die Empfehlung des LRH nicht aufgenommen.

LRH zu Tz. 5.1.2; Aus Gründen der Transparenz sollte ein weiterer Abschnitt des GRW-KR in der Richtlinie aufgeführt werden.

Der Abschnitt wurde in die Richtlinie aufgenommen.

LRH zu Tz. 5.2: Einfügung eines Hinweises, dass die Ziffer 5.1 der Richtlinie auch für die Ziffer 5.2 gilt.

Der Vorschlag des LRH wurde aufgenommen und die Richtlinie ergänzt.

LRH zu Tz. 6: Konzentration auf C- und D-Gebiet. Keine Ausnahmeförderung im Hamburg-Rand-Raum (HRR).

Bewertung MWAVT: Die Richtlinie eröffnet die Möglichkeit einer Ausnahmeförderung im Falle einer Errichtungsinvestition im HRR. Das war eine förderpolitische Entscheidung, um besondere Projekte in diesem Gebiet in speziellen Fällen fördern zu können. Es sollen nur neue Ansiedlungen gefördert werden. Ohne diese Ausnahmeregelung verlöre man ein Steuerungsinstrument für den HRR und liefe Gefahr, potenzielle Ansiedlungen an andere Länder zu verlieren, deshalb wurde die Ausnahmeregelung in der Richtlinie beibehalten.

LRH zu Tz. 7.2: Änderung der Versagensquote von 5% der förderfähigen Kosten auf 5% der Gesamtkosten.

Bewertung MWAVT: Die Gesamtkosten eines Projekts umfassen i.d.R. auch die Kosten für Grunderwerb. Diese sind gemäß der Richtlinie nicht förderfähig. Eine Änderung der Regelung im Sinne des LRH würde dazu führen, dass Antragssteller erhebliche nicht förderfähige Kosten zur Umsetzung eines Projekts selbst tragen (z.B. teure Grundstücke bei Hotelinvestitionen für 1A-Lagen) und fördertechnisch schlechter gestellt würden. Die Regelung in Ziffer 7.2. des Richtlinienentwurfs bewertet daher nur die Relation der förderfähigen Kosten im Verhältnis zur Zuwendung. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt und wurde deshalb beibehalten.

Im Übrigen wurden die vom LRH genannten Handlungsmöglichkeiten zur Verringerung bzw. Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Verlauf der Richtlinienerstellung geprüft und zum Teil umgesetzt. So wurde zum Beispiel der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern für Betriebe in der Gründungsphase ausgeschlossen. Zu den anderen vom LRH genannten Möglichkeiten wurde bereits oben (Tz. 6 und Tz. 7.2) Stellung bezogen.

Der Finanzausschuss hat gemäß Drucksache 18/1355 Textziffer 26 darum gebeten, ihn über die Neufassung der Richtlinie für die EBF zu informieren. Das MWAVT kam diesem Wunsch mit Schreiben vom 11. August nach.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Nägele